

**Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm
NRW 2009
(RWP.NRW 2009)
Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungs-
hilfen zur Förderung der gewerblichen
Wirtschaft einschließlich des Tourismus-
gewerbes**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Energie
Vom 17.12.2008 – 316-31-01 -

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziele
2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Investitionsvorhaben
- 2.2 Nicht-investive Maßnahmen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Art der Zuwendung
- 5.2 Bemessungsgrundlage der Zuwendung
- 5.3 Höhe der Zuwendung
6. Ergänzende Zuwendungsbestimmungen/ -beschränkungen
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. In Kraft treten

1

Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziele

1.1
Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes sowie für nicht-investive Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

1.2
Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Festlegungen enthält, gelten die Regelungen des 36. GA-Rahmenplans (ab 2009 Koordinierungsrahmen) der Bund/ Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)¹ in der jeweils gültigen Fassung.
Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung und die Rechtslage in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen des GRW-Koordinierungsrahmens über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Koordinierungsrahmens gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei

¹ Geändert durch die Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses vom 10.09.2008 (BAnz. Nr. 145, S. 3452)

denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über das in Kraft treten. Soweit EU-Recht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

1.3

Mit den Zuwendungen sollen in den in der Anlage 1 aufgeführten Fördergebieten Investitionsanreize zur Schaffung und Sicherung von Dauerarbeits- und Ausbildungsplätzen in den strukturschwachen Regionen des Landes gegeben werden, die mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern besetzt werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

1.4

Zuwendungen für nicht-investive Maßnahmen sollen in den in der Anlage 1 aufgeführten Fördergebieten zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen beitragen (siehe KMU-Definition in-Ziffer 3).

1.5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Investitionsvorhaben

Gefördert werden Investitionsvorhaben, durch die Dauerarbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden.

2.1.1

Als Arbeitsplatz schaffende Maßnahmen können gefördert werden

2.1.1.1

Errichtung einer neuen Betriebsstätte (ausgenommen sind reine Betriebsverlagerungen, siehe Ziffer 6.7),

2.1.1.2

Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird,

2.1.1.3

erstmaliger Erwerb bzw. erstmalige Errichtung eigener Räumlichkeiten (Betriebsstätte) in der Gründungsphase (innerhalb von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen),

2.1.1.4

Übernahme einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

In den Fällen der Ziffer 2.1.1.2 wird ein geschaffener Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze berücksichtigt. In den Fällen der Ziffern 2.1.1.3 und 2.1.1.4 zählen die vorhandenen, gesicherten oder übernommenen Dauerarbeitsplätze als neu geschaffene Arbeitsplätze.

2.1.2

Als Arbeitsplatz sichernde Maßnahmen können gefördert werden

- Erweiterung einer Betriebsstätte, die nicht zu einem 15 %igen Arbeitsplatzzuwachs führt,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte und ,
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn mit der Maßnahme nicht mehr als 25% der bestehenden Arbeitsplätze abgebaut werden

wenn der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigt.

2.2

Nicht-investive Maßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen zur Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und zur Markteinführung innovativer Produkte sowie betriebliche Vorhaben im F+E-Bereich.

2.2.1

Beratung

Grundsätzlich können Ausgaben für umfassende betriebswirtschaftliche, organisatorische und technische Beratungen, die von externen und qualifizierten, sachverständigen Beratern/ Beraterinnen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, gefördert werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Diese Voraussetzungen sind insbesondere gegeben bei

- der Neuausrichtung der Finanzierungsstruktur,
- grundlegender Umstrukturierung,
- der notwendigen Erschließung neuer Absatzmärkte,
- einer geplanten vollständigen oder teilweisen Übernahme des Unternehmens durch eine Beteiligungsinitiative oder Dritte und
- Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zu-

sammenhang mit stillen Beteiligungen, für die das Land eine Garantie übernimmt.

Es werden nur Unternehmen gefördert, die älter als drei Jahre sind.

Weitere Einzelheiten werden in einem Durchführungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie geregelt.

2.2.2

Schulungsleistungen

Schulungsleistungen, die von Externen für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer erbracht werden, können grundsätzlich gefördert werden, soweit diese auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Zuwendungen für notwendige Schulungsleistungen können insbesondere gewährt werden:

- bei der Übernahme einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte,
- bei Diversifizierung oder grundlegender Änderung der Produktion oder des Gesamtproduktionsverfahrens,

Frauen sind entsprechend ihrem Anteil an der betroffenen Beschäftigtengruppe bei den Schulungen zu berücksichtigen.

2.2.3

Humankapitalbildung

Zur qualitativen Verbesserung der Personalstruktur von kleinen und mittleren Unternehmen können besondere Zuwendungen zur Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventinnen bzw. Absolventen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule gewährt werden, soweit die Arbeitsplätze im Rahmen eines nach dem RWP förderfähigen Investitionsvorhabens geschaffen werden.

Die Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich mit Absolventinnen bzw. Absolventen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule besetzt sein oder zumindest für diesen Personenkreis auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

2.2.4

Markteinführung von innovativen Produkten

Wenn es für die weitere Entwicklung des Unternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist, können die notwendigen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung eines neuen innovativen Produktes stehen, gefördert werden. Fremdleistungen werden auf 50 % der Ausgaben beschränkt. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das neue Produkt maßgeblich durch eigene Forschungs- und Entwicklungsleistungen bis

zur Markteinführung entwickelt wurde. Außerdem können nur Vorhaben gefördert werden, die

- einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen,
- von einem hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind,
- das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten

und

- begründete Aussichten auf wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

2.2.5

Angewandte Forschung und Entwicklung

Für betriebliche Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren, Prozessinnovationen oder Dienstleistungen entwickelt werden, erfolgt die Förderung außerhalb des RWP - Verfahrens nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Forschung, Innovation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (FIT) vom 20.08.2008 (MBl. NRW. 2008 S. 459). Berücksichtigt werden dabei ausschließlich Vorhaben, die im Rahmen der einschlägigen Landeswettbewerbe für eine Förderung ausgewählt worden sind.

Aus Mitteln des RWP werden max. 500.000 Euro pro Einzelfall bereitgestellt.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungen werden gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I, S.4210 (2003 I, S. 179) sowie der Einkommensteuerrichtlinie, jeweils in der jeweils geltenden Fassung, gewährt, wenn sie eine betriebliche Investition vornehmen und die zu fördernde Betriebsstätte in einem Fördergebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

Im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetzes (a.a.O.) oder einer Organschaft verbundener Unternehmen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt.

3.2

Von der Förderung sind folgende Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen:

3.2.1

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,

3.2.2

Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.2.3

Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.2.4

Baugewerbe mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8 des GRW Koordinierungsrahmens) aufgeführten Bereiche und kleiner Unternehmen im

Sinne von Ziffer 3.4.1, die aus NRW-EU-Mitteln bzw. aus Mitteln der Landesaufgabe gefördert werden können,

3.2.5

Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.2.6

Transport- und Lagergewerbe,

3.2.7

Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenheime oder ähnliche Einrichtungen und

3.2.8

Kunstfaserindustrie.

Der Förderausschluss gilt nicht für die Beratungsförderung nach Nr. 2.2.1 für die in Nrn. 3.2.4 – 3.2.6 genannten Wirtschaftsbereiche. Die Förderung erfolgt insoweit aus Mitteln der Landesaufgabe.

3.3

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorenregelungen der Europäischen Kommission eingeschränkt:

3.3.1

Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten,

3.3.2

Stahl- und Eisenindustrie und

3.3.3

Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur.

3.4

Bei der Förderhöhe ist zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen zu unterscheiden.

3.4.1

Kleine Unternehmen² sind solche,

- die weniger als 50 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigen
- und

- deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

3.4.2

Mittlere Unternehmen² sind solche,

- die weniger als 250 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigen
- und

- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

3.4.3

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Berechnungsmethoden.

² Artikel 2 Anhang I der Verordnung der Kommission vom 06. August 2008 Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) – ABl. EU L 214/3 vom 9.08.2008.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Grundsätzlich gilt Teil II des GRW-Koordinierungsrahmens "Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung" in der jeweils geltenden Fassung.

4.2

Bei Investitionsvorhaben dürfen die dem Antrag zugrunde liegenden förderfähigen Ausgaben 25.000 EUR nicht unterschreiten.

4.3

Zuwendungsanträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der NRW.BANK auf formgebundenem Vordruck gestellt werden (siehe Ziffer 7.1). Bei Investitionsvorhaben muss die bewilligende Stelle der Antragstellerin/dem Antragsteller vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Antrages bzw. zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

Als Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen, es sei denn, die Ausgaben des Grunderwerbs sollen in die Förderung einbezogen werden.

Ausgaben für Planung und Bodenuntersuchungen, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderfähig, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme nach dieser Richtlinie stehen.

4.4

Abweichend von Ziffer 2.1 Teil II Abschnitt A des GRW-Koordinierungsrahmens können antragsberechtigte Unternehmen gemäß Ziffer 3.4.1 und 3.4.2, die keinen Primäreffekt haben, aus Mitteln des NRW-EU -Ziel 2 Programms bzw. aus Mitteln der Landesaufgabe gefördert werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die außerhalb eines Radius von 20 km um den Investitionsstandort (Standort der Betriebsstätte) abgesetzt werden (sog. "kleiner" Primäreffekt).

Für die Förderung von Beratungsleistungen nach Nr. 2.2.1 entfällt der Nachweis des Primäreffektes. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen aus Mitteln der Landesaufgabe.

4.5

Hat die Antragstellerin/der Antragsteller bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser För-

dermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung.

5

Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.1

Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

Für Arbeitsplatz schaffende Maßnahmen können die Investitionshilfen in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuwendungen gewährt werden.

5.2

Bemessungsgrundlage der Zuwendung

5.2.1

Die Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen besteht aus den nach den Regionalleitlinien (Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. 54/13 vom 04. März 2006)) beihilfefähigen Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen) und die Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden, oder den Lohnausgaben für die durch das Investitionsvorhaben direkt geschaffenen Arbeitsplätze.

5.2.2

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Gefördert werden können die Ausgaben für die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter nur, wenn

- der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen erworben hat

und

- die Wirtschaftsgüter ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte genutzt werden und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben.

Anschaffungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter durch Unternehmen, die die Kriterien der Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 nicht erfüllen, können nur bis zur Höhe von 50% der gesamten förderfähigen Investitionsausgaben gefördert werden.

5.2.3

Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn es sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte handelt oder das übernehmende Unternehmen ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase (innerhalb von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen) ist. Weitere Vorausset-

zungen sind, dass die gebrauchten Wirtschaftsgüter von der Antragstellerin/ vom Antragsteller nicht von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und diese nicht bereits früher gefördert worden sind.

5.2.4

Mobile Wirtschaftsgüter, die außerhalb des Fördergebietes eingesetzt werden, sind förderfähig, wenn

- das mobile Wirtschaftsgut zu einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehört

und

- der Einsatz des Wirtschaftsgutes außerhalb des Fördergebietes Voraussetzung dafür ist, dass in der Betriebsstätte im Fördergebiet ein wesentlicher Teil des Endproduktes erbracht werden kann.

5.2.5

Neue Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden, sind nur bis zur Höhe des Wertes förderfähig, den diese seinerzeit für die Herstellung bzw. Anschaffung aufgewendet haben.

5.2.6

Im Falle der Übernahme einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte sind die Ausgaben für die Anschaffung der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, jedoch höchstens deren Buchwerte in der Bilanz des Veräußerers förderfähig. Ausgaben für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.

In begründeten Ausnahmefällen können der Förderung auch die Buchwerte aus der Eröffnungsbilanz des Erwerbers zugrunde gelegt werden, sofern sie max. den Marktwert widerspiegeln. In diesen Fällen erfolgt die Förderung aus Mitteln des NRW-EU-Ziel 2-Programms bzw. der Landesaufgabe.

5.2.7

Ausgaben für den Grundstücksankauf können zu Marktpreisen in die Förderung einbezogen werden, soweit

- sie 10 % der förderfähigen Investitionsausgaben nicht übersteigen,
- es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt, das nach Antragstellung erworben wurde (siehe Ziffer 4.3),

und

- der Investor dieses nicht von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat.

5.2.8

Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter sind förderfähig, wenn sie beim Mieter oder Leasingnehmer aktiviert werden. Sofern die Wirtschaftsgüter beim Vermieter oder Leasinggeber (Investor) aktiviert werden, sind sie förderfähig, wenn die im Anhang 9 des GRW-Koordinierungsrahmens dargestellten Bedingungen eingehalten werden.

5.2.9

Mehrausgaben können grundsätzlich bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides der NRW.BANK berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt auch für alle Faktoren, die zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Zuschussberechnung führen, wie z.B. die Schaffung zusätzlicher Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze. Die Erhöhung der beantragten Finanzierungshilfe aufgrund von Mehrausgaben muss vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides schriftlich bei der NRW.BANK beantragt und erläutert werden.

5.2.10

Gefördert werden können auch die im Rahmen eines nach dem RWP förderfähigen Investitionsvorhabens anfallenden investiven Ausgaben für die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten in der geförderten Betriebsstätte, soweit die angeschafften Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert werden.

5.2.11

Nicht in die Förderung einbezogen werden die Ausgaben für

- Ersatzbeschaffungen,
- Wohnräume,
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen, sowie Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen,
- Finanzierung und
- abzugsfähige Umsatzsteuer.

Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

5.2.12

Bei Zuwendungen, die sich auf die Lohnausgaben beziehen, gehören zu den förderfähigen Ausgaben die Lohnkosten (Bruttolohn) für zwei Jahre, für die im Zuge des Investitionsvorhabens neu eingestellten Personen. Berücksichtigt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.

Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

5.2.13

Investitionsausgaben werden bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt:
bei Arbeitsplatz schaffenden Maßnahmen 500.000 EUR

und
bei Arbeitsplatz sichernden Maßnahmen 250.000
EUR
je gefördertem Dauerarbeitsplatz.
Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage wird
jeder neu geschaffene Ausbildungsplatz wie zwei
Dauerarbeitsplätze berücksichtigt.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1
Die Förderhöchstsätze für Investitionszuwendungen
betragen bezogen auf die förderfähigen Ausgaben
in den Regionalfördergebieten der GRW, den sog.
C-Fördergebieten (siehe Anlage 1).

5.3.1.1
für Arbeitsplatz schaffende Maßnahmen (Ziffer
2.1.1)
kleiner Unternehmen i. S. der Ziffer 3.4.135 %³,
mittlerer Unternehmen i. S. der Ziffer 3.4.225 %³,
großer Unternehmen 15 %³.

Diese Förderhöchstsätze können im Einzelfall nur
bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausge-
schöpft werden.

Ein besonderer Struktureffekt kann insbesondere
angenommen werden bei

- Investitionen im Zusammenhang mit Existenz-
gründungen,
- Investitionen, durch die überwiegend Dauerar-
beitsplätze für Frauen und/oder Ausbildungs-
plätze in nennenswertem Umfang geschaffen
werden,
- Investitionen zur Markteinführung innovativer
sowie produktionsintegrierter umweltentlasten-
der Verfahren, Produkte und Dienstleistungen.

5.3.1.2
für Arbeitsplatz sichernde Maßnahmen (Ziffer 2.1.2)
kleiner Unternehmen i. S. d. Ziffer 3.4.120%
aller anderen Unternehmen 15%²

5.3.2
Die Förderhöchstsätze für Investitionszuwendungen
betragen außerhalb der Regionalfördergebiete
GA in den sog. D-Fördergebieten (siehe Anlage 1)
für kleine Unternehmen i. S. d. Ziffer 3.4.120,0%⁴,
für mittlere Unternehmen i. S. der Ziffer 3.4.210,0%⁴,
für große Unternehmen 10,0%, aber
max. 200.000 EUR Gesamtbetrag innerhalb von
drei Steuerjahren auf der Basis der „De-minimis“-
Verordnung.⁵

³ Für "große Investitionsvorhaben" mit förderfähigen Aus-
gaben über 50 Mio. EUR gelten die Einschränkungen der
Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung
(ABl. EG C 54/13 vom 04.03.2006 (Abschn. 4.3)).

⁴ Einzelfallnotifizierungserfordernis für größere Vorhaben
(ab 7,5 Mio. EUR Subventionswert), siehe Art. 6 der Ver-
ordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 06. August 2008 zur
Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem
Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88
EG-Vertrag (ABl. EG L 214/3)

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom
15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87
und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen (ABl. EG L
379/5 vom 28.12.2006).

Diese Förderhöchstsätze gelten gleichermaßen für
Arbeitsplatz schaffende und Arbeitsplatz sichernde
Maßnahmen. Außerdem gelten sie im Falle der
Ziffer 4.4 in beiden Fördergebieten.

5.3.3
Für die lohnkostenbezogenen Zuwendungen (nur
Arbeitsplatz schaffende Maßnahmen) gelten die in
den Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 getroffenen Festlegungen
entsprechend.

5.3.4
Zuwendungen für nicht – investive Maßnahmen:

5.3.4.1
Beratungsleistungen:

Bis zu 50%, höchstens 50.000 EUR.
Ausnahmsweise kann Belegschaftsinitiativen beim
Erwerb eines von Stilllegung bedrohten oder stillge-
legten Unternehmens im Rahmen der "De-minimis"-
Regelung eine Zuwendung gewährt werden, die den
Höchstsatz von 50 % übersteigt.
Weitere Einzelheiten regelt der Durchführungser-
lass.

5.3.4.2
Schulung:

Grundsätzlich werden Zuwendungen von

- bis zu 40 % in den Regionalfördergebieten der
Gemeinschaftsaufgabe (sog. C-Fördergebiete)
und
- bis zu 35 % in den übrigen Fördergebieten
(sog. D-Fördergebiete) zu den Schulungsge-
bühren bzw.
–entgelten gewährt.

Die Zuwendung beträgt max. 50.000 EUR.

5.3.4.3
Humankapitalbildung:

Die Zuwendung, die in Form einer Zuwendung für
Personalausgaben gewährt wird, auf zwei Jahre
beschränkt ist und bis zu 50 % des Bruttojahresloh-
nes im ersten Jahr und bis zu 25 % im zweiten Jahr
betragen darf, beträgt grundsätzlich pro zusätzlich
geschaffenen Arbeitsplatz, der mit

- einer Frau besetzt wird, im ersten Jahr bis zu
15.000 EUR, im zweiten Jahr bis zu 10.000
EUR

und

- einem Mann besetzt wird, im ersten Jahr bis zu
7.500 EUR, im zweiten Jahr bis zu 5.000 EUR.

Die Summe der Zuwendung für Personalausgaben
und der Zuwendung für das damit in Zusammen-
hang stehende Investitionsvorhaben darf die in den
Ziffern 5.3.1 und 5.3.3 genannten regionalen För-
derhöchstsätze nicht übersteigen.

5.3.4.4
Markteinführung von innovativen Produkten:

Die Förderung beträgt 75% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 100.000 EUR. Die Höchstfördergrenze der „De-minimis“-Regelung ist zu beachten⁵.

5.3.5

Der Beihilfemaximalbetrag / Subventionswert der für ein Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die in den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Des Weiteren gilt ein Kumulationsverbot für Investitionszuschüsse nach Ziffer 5.3.1, 5.3.1.1, 5.3.1.2 mit "De-minimis"-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

6

Ergänzende Zuwendungsbestimmungen/ beschränkungen

6.1

Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben, die innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten beendet werden.

6.2

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist bei Antragstellung von dem Kreditinstitut des Antragstellers zu bestätigen. Das Kreditinstitut muss außerdem vor jeder (Teil-) Auszahlung der Zuwendung aktuell zu der Frage Stellung nehmen, ob und inwieweit gegenüber den zum Zeitpunkt der Antragstellung festgestellten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verschlechterung eingetreten bzw. bekannt geworden ist; hierbei ist auch darauf einzugehen, ob aktuell Anzeichen oder Anhaltspunkte für eine derartigen Verschlechterung erkennbar sind. Für die Beratungsförderung (siehe Ziffer 2.2.1) wird eine gesonderte Regelung im Durchführungserlass getroffen.

6.3

Der Beitrag des Zuwendungsempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben betragen. Dieser Mindestbeitrag darf kein Beihilfeelement enthalten.

6.4

Die mit einer Investitionszuwendung geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig. Die in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter dürfen nicht vermietet oder verpachtet werden; ausgenommen sind die in Ziffer 3.1 genannten Fälle.

6.5

Die im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

6.6

Weitere Einzelheiten zu einzelnen Fördertatbeständen regelt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie in einem Durchführungserlass.

6.7

Betriebsverlagerungen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden nicht gefördert, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit

- dem erstmaligen Erwerb bzw. der erstmaligen Errichtung eigener Räumlichkeiten in der Gründungsphase oder
- einer Arbeitsplatz schaffenden Maßnahme (Erhöhung der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15%). In diesem Fall wird der Förderberechnung nur der Erweiterungseffekt, d. h. die zusätzlichen neuen Dauerarbeitsplätze, zugrunde gelegt.

Erlöse sowie Einnahmen, die durch die Aufgabe der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielt werden können, werden von den förderfähigen Investitionsausgaben abgezogen.

7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1

Der Antragsteller/die Antragstellerin stellt den Förderantrag schriftlich auf dem vorgeschriebenen Formvordruck (in vierfacher Ausfertigung) bei der NRW.BANK, Johannerstr. 3 in 48145 Münster. Der Antrag ist bei der NRW.BANK erhältlich bzw. kann im Internet http://www.nrwbank.de/pdf/dt/RWP_NRW/RWP_Anttrag-20112_-_interaktiv.pdf herunter geladen werden.

7.2

Der Antrag ist vor Investitionsbeginn einzureichen. Erforderliche Unterlagen sind beizufügen. Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung und vor Erteilung der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die NRW.BANK begonnen worden ist (siehe auch Ziffer 4.3), werden RWP-Mittel nicht gewährt.

7.3

Über die Förderanträge ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Insofern ist die Antragstellerin/ der Antragsteller im Rahmen der Erteilung erforderlicher Auskünfte und/ oder der Beibringung erforderlicher Unterlagen zur Mitwirkung verpflichtet. Verletzt die Antragstellerin/ der Antragsteller ihre/ seine Mitwir-

kungspflichten nachhaltig und/ oder schwerwiegend, insbesondere indem sie/ er auch auf eine Mahnung mit Fristsetzung nicht oder nur unzureichend reagiert, wird der Antrag abgelehnt.

7.4

Die NRW.BANK bewilligt die Fördermittel durch Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Richtlinie.

7.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungsmittel sowie für den Nachweis/ die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Richtlinien abweichende Festlegungen getroffen worden sind. Die ANBest-P sind grundsätzlich unverändert Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und die Verzinsung der Zuwendung richten sich nach §§ 48, 49, 49 a VwVfG NRW.

7.6

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig entsprechend dem Investitionsfortschritt im Ausgabenerstattungsverfahren auf der Grundlage bezahlter Rechnungen.

Hinweis:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie veröffentlicht auf seiner Internetseite ein Verzeichnis mit den Namen der Begünstigten, der Bezeichnung der geförderten Vorhaben und der Höhe der jeweils gewährten Zuwendung.

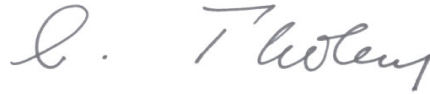
Soweit die beantragten Finanzierungshilfen mit Beteiligung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden, erfolgt die Veröffentlichung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 (ABl. EG L 371/1 vom 27. Dezember 2006) und erfasst alle Antragstellerinnen/ Antragsteller.

Soweit die beantragten Finanzierungshilfen aus den Mitteln der Bund/ Länder – Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder der ergänzenden Landesaufgabe gewährt werden, erfolgt die Veröffentlichung auf der Grundlage des §§ 4 i. V. m. 8 und 9 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG NRW) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) und schließt nur Firmen ein, die in der Form einer juristischen Person geführt werden. Einzelunternehmen werden anonymisiert, d. h. ohne Namensnennung und summarisch, in das Verzeichnis aufgenommen.

8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2009. Sie ist auf alle Anträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 gestellt werden und bis zum 31.12.2009 entschieden sind.



(Christa Thoben)
Ministerin für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1: Gebietskulisse der regionalen Wirtschaftsförderung in NRW

Anlage 2: Antragsbearbeitung und Förderentscheidung